Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3081

30. 07. 79

Sachgebiet 6

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen

A. Zielsetzung

Die Förderung von Erdgasleitungen mit Bundesmitteln entspricht sowohl der Verpflichtung des Bundes, Disparitäten in der Wirtschaftskraft bestimmter Gebiete des Bundesgebietes auszugleichen (Artikel 104 a Abs. 4 GG), als auch der energiepolitischen Zielsetzung des Energieprogramms der Bundesregierung, den Mineralölanteil an der Energieversorgung zurückzudrängen und die Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger zu erhöhen. Der beschleunigte Ausbau des überregionalen Erdgasleitungsnetzes ist deshalb erforderlich. Der Bund hat für diesen Zweck einen Bewillungsrahmen von 170 Millionen DM bereitgestellt.

B. Lösung

Der Bau überregionaler Erdgasleitungen wird mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln gefördert.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Bei voller Ausschöpfung des Programms entstehen Kosten für den Bundeshaushalt in Höhe von 170 Millionen DM für den Zeitraum 1979 bis 1983. Bei entsprechender Förderung durch die Länder entstehen diesen Kosten in gleicher Höhe.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 505 00 — Er 27/79

Bonn, den 26. Juli 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Dr. Haack

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern in den Jahren 1979 bis 1983 Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG zur Sicherung und Verbesserung der regionalen Energieversorgung.

§ 2

Förderungsgegenstände

(1) Gefördert wird der Bau überörtlicher Erdgastransportleitungen, durch die bisher nicht mit Erdgas versorgte Gebiete erschlossen oder bestehende Ortsgasnetze an das regionale Erdgasleitungsnetz angeschlossen werden.

(2) Es können Vorhaben gefördert werden, die am 1. August 1978 nicht begonnen waren und die ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht oder erheblich verzögert in Angriff genommen werden würden. Ein Vorhaben gilt dann als noch nicht begonnen, wenn noch keine Aufträge hierfür vergeben worden sind; Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

§ 3

Höhe und Aufteilung der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 170 Millionen DM, und zwar für

Baden-Württemberg	25,5 Millionen DM,
Bayern	34,0 Millionen DM,
Hessen	22,1 Millionen DM,
Niedersachsen	17,0 Millionen DM,
Nordrhein-Westfalen	17,0 Millionen DM,
Rheinland-Pfalz	22,1 Millionen DM,
Saarland	11,9 Millionen DM,
Schleswig-Holstein	20,4 Millionen DM.

(2) Die Finanzhilfen werden den Ländern zur Hälfte der Förderungsaufwendungen gewährt; der Bundesanteil beträgt jedoch höchstens 20 vom Hundert der bei den einzelnen Vorhaben förderungsfähigen Investitionskosten.

(3) Nimmt ein Land die Finanzhilfe ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Anteile der übrigen Länder entsprechend.

§ 4

Kumulationsverbot

Finanzhilfen des Bundes nach § 1 werden nicht für Vorhaben gewährt, die mit anderen Mitteln des Bundes gefördert werden.

§ 5

Unterrichtungspflicht

Die Länder unterrichten den Bundesminister für Wirtschaft jeweils bis zum 30. September für das vorausgegangene Programmjahr über die ausgewählten Projekte und die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen.

§ 6

Ausschluß des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Mitteln zur Förderung nach diesem Gesetz besteht nicht.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Förderung von Erdgasleitungen mit Bundesmitteln entspricht sowohl der Verpflichtung des Bundes, Disparitäten in der Wirtschaftskraft bestimmter Gebiete des Bundesgebietes auszugleichen (Artikel 104 a Abs. 4 GG), als auch der energiepolitischen Zielsetzung des Energieprogramms der Bundesregierung, den Mineralölanteil an der Energieversorgung zurückzudrängen und die Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger zu erhöhen. Der beschleunigte Ausbau des überregionalen Erdgasleitungsnetzes ist deshalb erforderlich.

Die Grundkonzeption dieses Gesetzentwurfes geht dahin, daß die Subvention das finanzielle Risiko für an sich wirtschaftlich vernünftige Leitungen mindern soll, die wegen schwacher Abnahmestrukturen ohne öffentliche Hilfestellung vorerst nicht in Angriff genommen werden würden.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Erdgas gewinnt als umweltfreundlicher und relativ preisgünstiger Energieträger zunehmend an Bedeutung. Der Bau regionaler Erdgasleitungen erhöht die Versorgungssicherheit bisher nicht oder nicht ausreichend mit diesem Energieträger versorgter Gebiete und stärkt deren Wirtschaftskraft. Um einen beschleunigten Ausbau der Erdgasinfrastruktur zu erreichen, sollen die erforderlichen Leitungsbaumaßnahmen in einem Fünfjahreszeitraum gefördert werden.

Zu § 2

Absatz 1

Die Festlegung der Förderungsgegenstände entspricht der Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Erschließung bislang nicht mit Erdgas versorgter Gebiete und den Anschluß von sogenannten Inselgaswerken, d. h. bereits bestehender Ortsnetze, an das überregionale Erdgasverbundnetz beschleunigt herbeizuführen. Die Höhe der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel gebietet eine Beschränkung auf die genannten Objekte.

Absatz 2

Da verschiedene Gasleitungsbaumaßnahmen nach dem 1. August 1978 bereits in Angriff genommen worden sind in der Erwartung, daß Bund und Länder kurzfristig eine Verwaltungsvereinbarung über die Förderung derartiger Maßnahmen schließen würden, sollten die in der Zwischenzeit bereits begonnenen Baumaßnahmen in die Förderung mit einbezogen werden. Förderungsfähig sind nur solche Vorhaben, die ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht oder erheblich verzögert in Angriff genommen werden würden. Diese Formulierung entspricht den üblichen haushaltsrechtlichen Grundsätzen bei Förderungsvorhaben mit Bundesmitteln.

Zu § 3

Absatz 1

Für die Aufschlüsselung der 170 Millionen DM Bundesmittel sind folgende Kriterien maßgebend:

- Verhältnis der nicht erdgasversorgten Gebiete der Länder nach Flächen und Einwohner (Haushalte) zur Fläche und Einwohnerzahl der Bundesrepublik;
- Unterschiedliche Energiestrukturen und energiepolitische Situation in den einzelnen Ländern;
- Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft zwischen den Regionen.

Der Verteilungsschlüssel geht davon aus, daß in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, wie auch in anderen Ballungszentren, die zentrale Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Förderprogramm (mangelnde Wirtschaftlichkeit auf Grund schwacher Abnahmestrukturen) nicht gegeben ist. Eine Änderung dieser Grundkonzeption würde den vom Bund veranschlagten Finanzrahmen sprengen. Im übrigen entspricht die vorgesehene Aufteilung dem letzten Stand der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Höhe der Beteiligung des Bundes an den förderungsfähigen Investitionskosten.

Absatz 3

Eventuell von einem Land nicht in Anspruch genommene Bundesmittel sollten nicht verfallen.

Zu § 4

Diese Regelung enthält das übliche Kumulationsverbot bei Fördervorhaben, die mit Mitteln des Bundes unterstützt werden. Diese Regelung schließt nicht aus, daß die Länder aus eigenen Haushaltsmitteln höhere Beträge als der Bund bereitstellen.

Zu § 5

Die vorgesehene jährliche Unterrichtung des Bundesministers für Wirtschaft durch die Länder über den Verlauf des vorangegangenen Programmjahres entspricht den haushaltsrechtlichen Erfordernissen des Bundes.

Zu § 6

Durch diese Vorschrift werden Rechtsansprüche der Investitionsträger (Gasversorgungsunternehmen) auf Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

Zu § 7

§ 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hatte im Juli 1978 beschlossen, gemeinsam mit den Bundesländern den Bau regionaler Erdgasleitungen zu fördern und hierfür in den Jahren 1979 bis 1983 insgesamt 170 Millionen DM aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen. Sie entsprach damit einem oft geäußerten Wunsch vornehmlich der revierfernen Flächenländer, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Heizölsteuer und der zweiten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung Bundeshilfen für den Bau solcher Erdgasleitungen gefordert hatten. Der Abschluß der von der Bundesregierung den Bundesländern angebotenen Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz ist im Frühjahr 1979 letztlich an finanzverfassungsrechtlichen Bedenken einiger Länder gescheitert. Für die Bundesregierung ist auch weiterhin eine Verwaltungsvereinbarung das sachlich adäquate und verfassungsrechtlich zulässige Instrument für dieses finanziell und zeitlich sehr begrenzte Vorhaben. Da diese Lösung jedoch derzeit nicht zu verwirklichen ist, erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen gegen ein entsprechendes Gesetz.

Bei der Förderung des Baues von Erdgasleitungen in strukturschwachen Gebieten steht die Verbesserung der regionalen und nicht die gesamtstaatliche Energieversorgung im Vordergrund. An dieser originären Länderaufgabe kann sich der Bund nur im Rahmen des Artikels 104 a Abs. 4 Grundgesetz finanziell beteiligen, wenn dies zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich ist. Im Rahmen dieser Ziele ermöglichen die Finanzhilfen des Bundes den Abbau von Disparitäten im Bundesgebiet in der Sicherheit der Energieversorgung und bei den Energiekosten sowie die Verminderung der Abhängigkeit vom Energieträger Mineralöl.

Der Gesetzentwurf enthält eine Beihilferegelung gemäß Artikel 92 EWG-Vertrag. Er wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von der Bundesregierung zur Einholung der erforderlichen vorherigen Genehmigung notifiziert.

II. Im einzelnen

1. Vorblatt

   A. Die Zielsetzung muß lauten:

   ‚Mit der Förderung des Baues von Erdgasleitungen in strukturschwachen Gebieten soll die regionale Energieversorgung und Wirtschaftsstruktur verbessert werden. An dieser Länderaufgabe kann sich der Bund im Rahmen des Artikels 104 a Abs. 4 Grundgesetz finanziell beteiligen, wenn dies zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich ist. Die gesamt- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung bei der Gewährung dieser Finanzhilfen an die Bundesländer sind der Abbau von Disparitäten im Bundesgebiet in der Sicherheit der Energieversorgung und bei den Energiekosten sowie die Verminderung der Abhängigkeit vom Mineralöl. Durch den Anschluß von sog. Inselgaswerken (bisher Gaserzeugung auf Mineralölbasis) und die Erweiterung des Energieangebotes „in der Fläche" soll der Einsatz von Mineralölprodukten vermindert werden.'

   C. Alternative zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetz ist eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 Satz 2 Grundgesetz.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Es werden nur Vorhaben gefördert, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht begonnen waren und die ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht oder erheblich verzögert in Angriff genommen werden würden."

   Begründung

   Eine rückwirkende Einbeziehung auch solcher Vorhaben, die nach dem 1. August 1978 begonnen worden sind, ist nicht notwendig. Investitionsentscheidungen der Unternehmen dürften — entgegen der Auffassung des Bundesrates — kaum auf die Erwartung eines kurzfristigen Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung gestützt worden sein, da schon im November 1978 erkennbar wurde, daß nicht alle betroffenen Länder diesem Weg zustimmen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Unternehmen nur solche Vorhaben begonnen haben, bei denen die gesamte Finanzierung sichergestellt war. Für eine staatliche Finanzierungshilfe bedarf es einer Rechtsgrundlage.

   Bei den seit 1. August 1978 in Angriff genommenen Leitungsbauten wird es sich daher um Vorhaben handeln, die entweder auch ohne öffentliche Hilfe wirtschaftlich sind oder zu denen das betreffende Bundesland einen Zuschuß aus dem Landeshaushalt verbindlich zugesagt hat. In beiden Fällen ist der nachträgliche Einsatz von Bundesmitteln nicht zu rechtfertigen.

3. § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Bund trägt die Hälfte der für das einzelne Vorhaben gewährten öffentlichen Zuschüsse. Der Bundesanteil beträgt jedoch höchstens 15 v. H. der bei den einzelnen Vorhaben förderungsfähigen Investitionskosten."

Begründung

Der Finanzierungsanteil des Bundes muß auf das einzelne Projekt und kann nicht auf die gesamten Förderaufwendungen der jeweiligen Länder bezogen sein.

Bei den Leitungsprojekten handelt es sich um Vorhaben, die wegen mangelnder Rentabilität aufgrund schwacher Abnahmestrukturen vorerst nicht in Angriff genommen werden würden. Die geförderten Leitungen sollen jedoch die Rentabilitätsschwelle in absehbarer Zeit erreichen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Regelfall ein Fördersatz von bis zu 30 v. H. (Bund und Land) geeignet ist, einerseits das wirtschaftliche Risiko bei dem Bau der Leitungen ausreichend zu begrenzen, andererseits aber auch der Gefahr von Fehlinvestitionen durch die Verlegung von langfristig unwirtschaftlichen Leitungen wirksam zu begegnen.

Wenn ein Land in Ausnahmefällen einen höheren Fördersatz für erforderlich hält, muß es seinen Finanzierungsanteil entsprechend erhöhen.

4. § 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Auswahl der Vorhaben

(1) Die Auswahl der Vorhaben und die Bewilligung der Zuschüsse obliegen den Ländern.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung mit Bundesmitteln auszuschließen, die nicht der in § 2 festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Finanzhilfen angestrebten Ziele des Artikels 104 a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz beizutragen.

(3) Über das Verfahren für die Mitwirkung des Bundes nach Absatz 2 sowie über haushaltsrechtliche Bestimmungen und die Verwendungsnachweise werden Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung abschließen."

Begründung

Es handelt sich um die Klarstellung, daß der Bund entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann einzelne Projekte von der Förderung ausschließen kann, wenn sie nicht der in diesem Bundesgesetz festgelegten Zweckbindung der Finanzhilfen entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Bundeszuschüssen angestrebten Ziele des Artikels 104 a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz beizutragen.

Der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung über das Verfahren für die Mitwirkung des Bundes bei der Auswahl der Vorhaben sowie über haushaltsrechtliche Bestimmungen und über Verwendungsnachweise entlastet das Gesetz von dem technischen Verwaltungsverfahren und erlaubt spezielle, diesem Förderprogramm angepaßte Regelungen. Insoweit wird auf die Ergebnisse der dem Gesetzentwurf vorangegangenen Verhandlungen über ein entsprechendes vertragliches Bund/Länderprogramm zurückgegriffen werden.

5. § 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Es ist nicht notwendig, das Gesetz zu einem bestimmten Termin in Kraft zu setzen. Eine Rückwirkung soll aus den in der Begründung unter 2. genannten Erwägungen vermieden werden.